

# RS UVS Steiermark 2007/07/09 30.12-45/2006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.2007

## Rechtssatz

§ 42 Abs 1 (erster Fall) ASVG enthält die Verpflichtung der Dienstgeber, auf Anfrage des Versicherungsträgers längstens binnen vierzehn Tagen wahrheitsgemäß Auskunft über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Vorlage von Abrechnungsunterlagen geht aus dieser Bestimmung nicht hervor.

## Schlagworte

Dienstgeber Auskunftspflicht Vorlagepflicht Abrechnungsunterlagen

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)